

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff „Dienstleister für Gesellschaften“ in Art. [3] Nr. 7 Buchst. c der Richtlinie 2015/849 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass damit eine eigenständige Dienstleistung gemeint ist, die sich nicht aus einem Geschäft ergibt, das in der Verpachtung einer eigenen Immobilie besteht, und nicht mit einem solchen Geschäft zusammenhängt, unabhängig davon, ob der Verpächter seine Zustimmung dazu erteilt hat, dass der Pächter seinen Sitz in der verpachteten Immobilie registrieren lässt und dort Transaktionen tätigt?
2. Für den Fall der Verneinung der ersten Frage: Ist der Begriff „Dienstleister für Gesellschaften“ in Art. [3] Nr. 7 Buchst. c der Richtlinie 2015/849 dahin auszulegen, dass in den Fällen, in denen die Immobilie von einer natürlichen Person verpachtet wird, für diese Person dieselben Anforderungen gelten müssen wie für eine juristische Person oder eine Rechtsvereinbarung, unabhängig von den tatsächlichen Umständen, z. B. der Anzahl der der natürlichen Person gehörenden und der von ihr verpachteten Immobilien, dem Umstand, dass die Verpachtung der Immobilie nicht mit der wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden ist, oder sonstigen Umständen?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. 2015, L 141, S. 73).

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 26. Januar 2023 — AV, BT, CV, DW/Ministero della Giustizia

(Rechtssache C-41/23, Peigli ⁽¹⁾)

(2023/C 127/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Berufungskläger: AV, BT, CV, DW

Beklagter und Berufungsbeklagter: Ministero della Giustizia

Vorlagefragen

1. Sind Art. 7 der Richtlinie 2003/88 ⁽²⁾ und Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die für ehrenamtliche Richter und ehrenamtliche stellvertretende Staatsanwälte keinen Anspruch auf die Entschädigung während der Gerichtsferien, wenn die Tätigkeit ruht, und auf den gesetzlichen Sozialversicherungs- und Versicherungsschutz gegen Unfälle und Berufskrankheiten vorsieht?
2. Ist Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach das befristete Arbeitsverhältnis von ehrenamtlichen Richtern, das als Dienstverhältnis und nicht als ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis mit einer öffentlichen Verwaltung einzustufen ist und das auf einer ersten Ernennung und nur einer anschließenden Wiederbestätigung beruht, durch nationale Gesetze mehrfach verlängert werden kann, ohne dass es wirksame und abschreckende Sanktionen gäbe und die Möglichkeit bestünde, diese Dienstverhältnisse in unbefristete Arbeitsverträge mit einer öffentlichen Verwaltung umzuwandeln, und zwar in einer tatsächlichen Situation, die möglicherweise ausgleichende günstige Wirkungen auf die Rechtsstellung der Betroffenen hatte, da deren Tätigkeit im Wesentlichen automatisch um einen weiteren Zeitraum verlängert wurde?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).